

GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80

Telefon: 04275/7000 | Fax: 04275/700010 | UID Nr. ATU25682204 E-Mail: reichenau@ktn.gde.at | Homepage: www.reichenau.gv.at

Anberaumung einer Bauverhandlung

Aktenzeichen: 179/2025-1 Ebene Reichenau, 19.03.2025

Auskünfte: Thomas Willegger - DW: 12

Betrifft: Erweiterung des bestehenden Fahrsilos und Errichtung einer

Stützwandkonstruktion beim best. Wirtschaftsgebäude

Andreas Mühlbacher, Ebene Reichenau 37, 9565 Ebene Reichenau

Kundmachung

Der Bauwerber Andreas Mühlbacher, Ebene Reichenau 37, 9565 Ebene Reichenau hat mit der Eingabe vom 10.02.2025 sowie Ergänzungen bzw. Änderungen vom 27.02.2025 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben: <u>Erweiterung des bestehenden Fahrsilos und Errichtung einer Stützwandkonstruktion beim best. Wirtschaftsgebäude, auf dem Grundstück Nr.: 308/1, KG: Ebene Reichenau, EZ: 21, angesucht.</u>

Daher ordnet der Bürgermeister der Gemeinde Reichenau hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 02. April um 08:30 Uhr,

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen (Ebene Reichenau 37).

Sie werden als Beteiligte/r eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen eigenberechtigten Vertreter zu entsenden. Die Vertreter haben sich mit einer ordnungsgemäßen auf Namen oder Firma lautenden schriftlichen Vollmacht auszuweisen. Es besteht keine Verpflichtung zu Teilnahme.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idgF. (AVG) bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Beteiligte können während den Amtsstunden in die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen, Beschreibungen technischen Belege usw. beim <u>Gemeindeamt Reichenau - Bauamt</u>, Einsicht nehmen.

§ 42 des Allgemeinen Verwaltungsvervahrensgesetzes 1991 idgF.:

 (1) Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung **Einwendungen erhebt.** Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

- (1a) Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde gilt als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein Beteiligter von der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.
- (2) Wurde eine mündliche Verhandlung nicht gemäß Abs. 1 kundgemacht, so erstreckt sich die darin bezeichnete Rechtsfolge nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.
- (3) Eine Person, die glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.
- (4) Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Absatz 1 Zustellgesetz, ZustG, Bundesgesetzblatt 200/1982 in der geltenden Fassung hingewiesen, wonach eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde mitzuteilen hat.

Rechtsgrundlagen:

§ 16 Kärntner Bauordnung 1996 LGBI.Nr. 1996/62, idgF, in Verbindung mit den §§ 40-42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBI.Nr. 1991/51, idgF.

Ergeht mit Rückschein bzw. per Mail gleichlautend an:

- 1. Bauwerberin / Eigentümerin bzw. Vertreter
- 2. Anrainer gemäß Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996)

Nachrichtlich an:

- 3. Amtssachverständige:
- Bautechnische Amtssachverständige, per Mail
- Land- und Forstwirtschaftsinspektion beim Amt der Kärntner Landesregierung, per Mail
- 4. Planverfasser, per Mail
- zum Akt

angeschlagen am: 19.03.2025 abzunehmen am: 02.04.2025

abgenommen am:

Der Bürgermeister: Karl Lessiak e.h.